

Vortrag an den Ministerrat

Anpassungen an das EU-Mobilitätspaket

Für Lenkerinnen und Lenker bringen die neuen Regelungen auf Basis des EU-Mobilitätspakets verbesserte Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzbedingungen sowie Modernisierungen der Aufzeichnungsvorschriften.

Mit dem EU-Mobilitätspaket wurden unter anderem die Lenkzeiten-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und die Kontrollgeräte-Verordnung (EU) Nr. 165/2014 auf EU-Ebene geändert. Seit 20.08.2020 sind die EU-Verordnungen in Kraft und gelten seither unmittelbar für „schwere“ Fahrzeuge, also Lastkraftwagen mit einer Höchstmasse von mehr als 3,5 t und Busse mit mehr als neun Sitzplätzen.

Auf nationaler Ebene sind vor diesem Hintergrund legislative Begleitmaßnahmen erforderlich, insbesondere im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsruhegesetz. Weiters sollen einige Neuerungen auch für „leichte“ Fahrzeuge (Höchstmasse unter 3,5 t, weniger als neun Sitzplätze) übernommen werden.

Die wichtigsten neuen Bestimmungen des Mobilitätspakets sind:

- Das Verbot, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen sowie die Verpflichtung zur Planung dieser regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten, um diese mindestens einmal monatlich daheim verbringen zu können.
- Neue Abweichungsmöglichkeiten von den Lenkzeiten, um die wöchentliche Ruhezeit zu Hause verbringen zu können. Diese Abweichungen müssen aufgezeichnet werden.
- Bereits jetzt wird textlich berücksichtigt, dass beide Verordnungen ab 01.07.2026 für LKW bereits ab einer Höchstmasse von mehr als 2,5 t statt bisher 3,5 anzuwenden sind. Eine weitere Novelle ist daher nicht mehr erforderlich.
- Gleiches gilt für die längere Mitführpflicht für Lenkeraufzeichnungen ab 31.12.2024.

Neben den genannten Anpassungen an das Mobilitätspaket enthält das Gesetz auch Modernisierungen der Aufzeichnungsvorschriften für Lenkerinnen und Lenker, insbesondere für Jugendliche. Hier entfällt in den meisten Fällen während der Berufskraftfahrer-Ausbildung die Führung des Wochenberichtsblattes.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

20. Jänner 2021

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister